



Vorlage Nr.: KTB/241		01.10.2004	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreistag	Landrat	14.10.2004	6.1

Wahl der Mitglieder für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Recklinghausen und der Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop

Beschlussvorschlag: 1. Aus den Wahlvorschlägen der

_____ wird ein einheitlicher Wahlvorschlag gebildet.

2. Gemäß diesem Wahlvorschlag / gemäß dem Wahlergebnis werden für die Vertretung des Kreises Recklinghausen in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Recklinghausen und der Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop gewählt:

<u>Ordentliche Mitglieder</u>	<u>Stellv. Mitglieder</u>
1. Landrat	_____
2. _____	_____
3. _____	_____
4. _____	_____
5. _____	_____
6. _____	_____
7. _____	_____
8. _____	_____
9. _____	_____

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
03	gez. Schmidt		gez. Scholze	gez. Schnipper

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes besteht die Zweckverbandsversammlung aus 36 Mitgliedern.

Der Kreis Recklinghausen hat das Entsendungsrecht für **9** Mitglieder.

Gem. § 15 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) ist der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter kraft Gesetz ordentliches Mitglied des Gremiums und zählt somit zur Gesamtmitgliederzahl.

Durch den Kreistag sind daher noch **8** Mitglieder zu wählen.

Für jedes ordentliche Mitglied ist außerdem je ein Stellvertreter zu wählen. Der Landrat hat das Vorschlagsrecht für seinen Stellvertreter.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes i.V.m. § 15 Abs. 2 (GkG) wählt jedes Verbandsmitglied aus seiner Mitte (=Kreistag) oder aus seinen Dienstkräften (=Verwaltung) die auf das Verbandsmitglied entfallenden Mitglieder der Verbandsversammlung. Wählbar sind sachkundige Bürger, die den Vertretungen der Gemeinden des Sparkassenzweckverbandes angehören können.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren).

Bei Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag und Annahme dieses Wahlvorschlags durch einstimmigen Beschluss ist eine Wahl nicht erforderlich.